

Beitragsordnung des TC Endingen e.V. – Stand 2020

§ 1

Die Mitglieder des Vereins: aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und jugendliche Mitglieder werden in folgende Beitragsklassen (Mitgliedschaftsarten) aufgeteilt:

BK 1 – Erstmitglieder

BK 2 – Zweitmitglieder (Ehegatten, eheähnliche Verhältnisse, im gleichen Haushalt lebend)

BK 3 – Jugendliche bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

BK 4 – Jugendliche ab dem 10. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

BK 5 – Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten – bis max. zum 28. Lebensjahr

BK 6 – Familienbeitrag (Eltern und im gleichen Haushalt lebenden Kinder bis zur Beendigung der Ausbildung, bis max. zum 28. Lebensjahr)

BK 7 – Ruhend aktive Mitglieder (5 Mal im Jahr spielberechtigt)

BK 8 – Fördernde (Passiv-) Mitglieder (nicht aktiv spielberechtigt)

Sie zahlen die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Beiträge und Entgelte nach Maßgabe von §7 dieser Beitragsordnung und gemäß §2 und §3 der Arbeitseinsatz-Ordnung.

§2

Zweitmitgliedschaften sind nur in Verbindung mit einem voll zahlenden Erstmitglied zulässig. Voraussetzung ist eine eheliche oder eheähnliche Verbindung (Wohn- und Unterhaltsgemeinschaft).

§3

Sollte ein Erst- oder Zweitmitglied aus beruflichen, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht am Spielbetrieb teilnehmen können, kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag in eine „ruhend aktive Mitgliedschaft“ (RAM) umgewandelt werden. Bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie wird in diesem Fall ein bisheriges Familienmitglied Erstmitglied.

Die „ruhend aktive Mitgliedschaft“ muss bis spätestens Anfang März beantragt werden. Es kann insgesamt 5 Mal pro Jahr gespielt werden. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

Bei Wiederaufnahme in den aktiven Spielbetrieb ist eine entsprechende Änderung der Mitgliedschaft notwendig.

§4

Auszubildende, Wehrpflichtige und Studenten haben unaufgefordert die Beendigung Ihrer Ausbildung/Wehrpflicht zu melden und werden entsprechend ihrem Status weitergeführt. Wird die Ummeldung versäumt, kann dies zu Beitragsnachforderung oder Ausschluss führen. Spätestens bei Vollendung des 28. Lebensjahres endet die Zugehörigkeit in BK 5 und wird, sofern keine andere Meldung erfolgt, in die BK 1 überführt.

§5

Die Beiträge sind zu Beginn des Jahres fällig und werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Neumitglieder zahlen bei Eintritt bis zum 31.8. den halben Beitrag. Ab dem 1.9. kann beitragsfrei eingetreten werden. In beiden Fällen wird im Folgejahr der reguläre Beitrag fällig, siehe §7.

§6

Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem Folgejahr zu einem jährlichen Arbeitseinsatz verpflichtet. Die Bestimmungen hierzu regelt eine durch die Generalversammlung beschlossene „Arbeitseinsatz-Ordnung“.

§7

Die Beitragssätze pro Jahr werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------------|
| • Erstmitglied | BK 1 – € 185,- |
| • Zweitmitglied | BK 2 – € 120,- |
| • Jugend bis 10. Lebensjahr | BK 3 – € 35,- |
| • Jugend bis 16. Lebensjahr | BK 4 – € 60,- |
| • Auszubildende / Studenten, ab 18. Lj. | BK 5 – € 95,- |
| • Familie | BK 6 – € 320,- |
| • Ruhend aktive Mitglieder (RAM) | BK 7 – € 60,- |
| • Fördernde Mitglieder (passiv) | BK 8 – € 35,- |

Der Vorstand kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine zeitweilige Ermäßigung oder Beitragsfreistellung genehmigen.

§8

Es wird derzeit keine Aufnahmegebühr erhoben.

§9

Passive Mitglieder und Nichtmitglieder können, soweit auf der Anlage freie Plätze zu Verfügung stehen, bis zu 5 Mal pro Jahr in Form von „Gästestunden“ spielen.

Die Gebühren pro Gästestunde und Spieler betragen derzeit € 7,-.

Gästekarten gibt außerdem das Verkehrsbüro Endingen an Feriengäste aus, die Stunde kostet dabei ebenfalls 7 € pro Person.

§10

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassenwart oder einem anderen Vorstandsmitglied mitzuteilen. Etwaige entstandene Unkosten durch Unterlassen, wie z.B. Bankgebühren durch Rücklastschriften, sind vom Mitglied zu tragen.

§11

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres) erklärt werden.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 07.02.2020

Der Vorstand

Arbeitseinsatz-Ordnung des TC Endingen e.V.

Stand 2020

§1

Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem Folgejahr zu einem jährlichen Arbeitseinsatz verpflichtet. Aktive Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind vom jährlichen Arbeitseinsatz befreit.

§2

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden wird wie folgt festgesetzt:

weibliche Mitglieder: jährlich 6 Stunden

männliche Mitglieder: jährlich 8 Stunden

§3

Mitglieder, die den Arbeitseinsatz nicht oder nur teilweise erbringen, haben folgenden Ersatz in Höhe von € 12,50 pro Arbeitsstunde zu leisten.

Die Arbeitsstunden können innerhalb einer Familie auch von einem anderen Familienmitglied abgeleistet werden.

Die nicht erbrachten Arbeitsstunden werden jährlich zum Abschluss der Saison nach dem letzten offiziellen Arbeitseinsatz per Lastschrift erhoben.

Eine Rückforderung von irrtümlich oder strittig erhobenen Lastschriften ist nur möglich, wenn der Arbeitseinsatz im Sinne dieser Arbeitseinsatz-Ordnung angemeldet war und die Rückforderung innerhalb von 4 Wochen nach Einzug erfolgt.

§4

Die jährlichen Arbeitseinsatz-Termine werden vom Vorstand zum Beginn und zum Ende der Saison festgelegt und den Mitgliedern durch Rundschreiben per Email und durch Bekanntmachung auf der Homepage und/oder in der Tagespresse bekanntgemacht.

Außerhalb der offiziellen Arbeitseinsätze können die Arbeitsstunden nach Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied jederzeit abgeleistet werden.

§5

Eine geordnete Organisation der Arbeitseinsätze ist nur bei vorheriger Anmeldung der Arbeitswilligen möglich. Deshalb ist unbedingt die schriftliche Anmeldung zum Arbeitseinsatz erforderlich. Ohne Anmeldung kann unter Umständen die Arbeitsleistung nicht angerechnet werden.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 07.02.2020

Der Vorstand